

**Vertrag nach
§ 140a SGB V
über die Durchführung eines
ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens**

zwischen der
Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein
(nachstehend als „KVSH“ bezeichnet)



und der

**KNAPPSCHAFT
RD Nord
- Vertragsangelegenheiten -
Hamburg**



Dieser Vertrag ersetzt gemäß § 140a Abs. 1 Satz 3 SGB V den Vertrag nach Anlage 2 zum Gesamtvertrag vom 14.12.2011 über die Durchführung einer ambulanten Hautkrebs-Vorsorgeuntersuchung für Versicherte bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres zwischen der KVSH und der KNAPPSCHAFT vom 01.01.2012

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten, zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die KNAPPSCHAFT und die KVSH vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebsarten beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bei Versicherten bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs und Hautauffälligkeiten in einem frühen Stadium zu erkennen,
- den Informationsstand teilnehmender Versicherter zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Hautärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebsarten zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

§ 1 Vertragsbestandteile

(1) Vertragsbestandteile sind diese Vertragsurkunde und die hier aufgeführten Anlagen

- Anlage 1 Teilnahmeerklärung des Leistungserbringers
- Anlage 2: Teilnahme- und Einverständniserklärung des Versicherten

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in diesem Vertrag Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet, selbstverständlich ist aber jegliche Form des Geschlechts gemeint.

§ 2 Geltungsbereich des Vertrages

- (1) Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KVSH.
- (2) Dieser Vertrag findet wohnortunabhängig Anwendung für alle Versicherten der KNAPPSCHAFT, die die Voraussetzungen nach § 4 dieses Vertrages erfüllen.

§ 3 Teilnahme der Vertragsärzte

- (1) Teilnahmeberechtigt zur Durchführung der Untersuchung gem. § 5 dieses Vertrages sind alle in Schleswig-Holstein an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten. Die teilnahmeberechtigten Ärzte müssen über ein Gerät zur Auflichtmikroskopie verfügen und die Qualifikation zur Hautkrebsvorsorge analog der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie nachweisen.
- (2) Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig. Der zur Durchführung berechtigte Vertragsarzt erklärt seine Teilnahme unter Verwendung der von der KVSH zur Verfügung gestellten Teilnahmeerklärung (Anlage 1) und übermittelt diese an die KVSH. Die KVSH ist dazu berechtigt, redaktionelle Anpassungen innerhalb der Anlage 1 vorzunehmen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung mit der KNAPPSCHAFT bedarf. Über vorgenommene Änderungen ist die KNAPPSCHAFT zu informieren.
- (3) Die Teilnahme des Vertragsarztes beginnt mit dem Datum der Abrechnungsgenehmigung. Der Arzt kann seine Teilnahme mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich gegenüber der KVSH kündigen.
- (5) Die Teilnahme des Vertragsarztes an diesem Vertrag endet außerdem
 - a) mit Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen nach Absatz 1, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - b) mit dem Ende dieses Vertrages,
 - c) mit Beendigung der Zulassung bzw. der Anstellungsgenehmigung des Arztes.
- (6) Die bereits im Rahmen der Vereinbarung vom 01.10.2008 zwischen der KVSH und KNAPPSCHAFT einschl. sämtlicher Änderungsvereinbarungen bestehenden Genehmigungen bleiben im Rahmen dieses Vertrages erhalten. Eine erneute

Teilnahmeerklärung der Ärzte und eine Genehmigungserteilung durch die KVSH sind insoweit nicht erforderlich.

§ 4 Teilnahme der Versicherten

- (1) An diesem Vertrag können alle Versicherten der KNAPPSCHAFT von 0 bis zum vollendeten 35. Lebensjahr teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme des Versicherten ist freiwillig. Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an dieser Versorgung durch Unterzeichnung der Teilnahme- und Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung (Anlage 2), die ihm durch die Praxis nach ausführlicher Beratung vorgelegt wird. Die KNAPPSCHAFT ist dazu berechtigt, redaktionelle Anpassungen innerhalb der Anlage 2 vorzunehmen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung mit der KVSH bedarf. Über vorgenommene Änderungen ist die KVSH zu informieren.
- (3) Die unterschriebene Teilnahmeerklärung des Versicherten verbleibt in der Praxis und wird entsprechend der Aufbewahrungsfrist von 4 Jahren archiviert. Die KNAPPSCHAFT ist berechtigt, im Einzelfall eine Einsichtnahme in die beim Arzt aufbewahrten Teilnahmeerklärungen vorzunehmen.
- (4) Die Teilnahme beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung.
- (5) Der Versicherte kann seine Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der KNAPPSCHAFT ohne Angabe von Gründen widerrufen. Vor dem Widerruf erbrachte Leistungen werden vergütet. Die KNAPPSCHAFT informiert die Praxis umgehend über den Widerruf der Teilnahmeerklärung.
- (6) Der Versicherte ist an seine Teilnahmeerklärung nach Ablauf der Widerrufsfrist längstens bis zum Ablauf des auf die vorangegangene Untersuchung folgenden Kalenderjahres gebunden. Danach endet die Teilnahme automatisch.
- (7) Während der Bindung kann der Versicherte seine Teilnahme nur aus einem wichtigen Grund beenden. Ein solcher liegt vor, wenn dem Versicherten eine Teilnahme bis zum Ablauf der zeitlichen Bindung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - das Vertrauensverhältnis zum behandelnden Arzt nachhaltig gestört ist,

- der Versicherte z.B. wegen eines Umzuges keine Möglichkeit hat, die Behandlung durch die Praxis wahrzunehmen.

(8) Die Teilnahme endet außerdem automatisch

- mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses bei der KNAPPSCHAFT bzw. mit dem Ende des nachgehenden Leistungsanspruches nach § 19 SGB V
- mit dem Widerruf der Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung,
- mit Beendigung dieses Vertrages.

§ 5 Umfang des Leistungsanspruches

(1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (nach § 4 dieses Vertrages) hat einmal alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (nach § 3 dieses Vertrages). Diese umfasst:

- a) die Anamnese,
- b) erstmalige Hauttypbestimmung,
- c) eine körperliche Untersuchung (visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines), sofern medizinisch notwendig inkl. Auflichtmikroskopie/Dermatoskopie,
- d) Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen, insbesondere mit Fokus auf das individuelle Risikoprofil des Versicherten. Dabei soll der Arzt auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweisen hinweisen,
- e) die vollständige Dokumentation.

(2) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.

(3) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dem Screening aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 6 Abrechnung und Vergütung

- (1) Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die in § 5 aufgeführten ärztlichen Leistungen, wenn sie im Rahmen dieses Vertrages vollständig erbracht werden.
- (2) Die erbrachten Leistungen nach § 5 sind von den Vertragsärzten über die KVSH mit der Abrechnungsnummer 99473D abzurechnen. Die Leistung kann einmal alle zwei Jahre abgerechnet werden.
- (3) Die KNAPPSCHAFT entrichtet zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen an die KVSH eine Pauschale pro Fall (Abrechnungsziffer 99473D). Die Höhe richtet sich nach der GOP 01745 EBM in Punkten multipliziert mit dem jeweils gültigen Orientierungswert eines Jahres (2024: 30,19 Euro).
- (4) Eine Abrechnung der GOP 01745 EBM im gleichen Behandlungsfall ist ausgeschlossen.
- (5) Eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ist ausgeschlossen.
- (6) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach §§ 87 ff. SGB V.
- (7) Die Rechnungslegung durch die KVSH erfolgt auf Basis der im Gesamtvertrag und dessen Anlagen getroffenen Regelungen. Im Formblatt 3 werden die Leistungen im Konto 570 ausgewiesen.
- (8) Die KVSH ist berechtigt, von dem im Rahmen dieses Vertrages umgesetzten Honorar Verwaltungskosten in Höhe ihres jeweils geltenden Verwaltungskostensatzes einzubehalten.
- (9) Die Vertragsparteien gehen einvernehmlich davon aus, dass die Leistungen der KVSH nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht der Leistungen annehmen, so erhöhen sich die Entgelte um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Der/Die Leistende ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist von den Vertragspartnern und den teilnehmenden Ärzten zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht durch die teilnehmenden Ärzte nach der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte
- (2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insbesondere DSGVO, Sozialgesetzbücher, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (3) Die Vertragspartner haben die notwendigen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Art. 24 i. V. m. 32 DSGVO herzustellen und einzuhalten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten hat entsprechend der Grundsätze nach Art. 5 DSGVO und für besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO zu erfolgen.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (5) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (6) Die Vertragspartner sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
- (7) Die Ärzte sowie von ihnen Beauftragte unterliegen hinsichtlich des Patienten und dessen Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon

Vertragsnummer 12002600017

sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst (MD) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende von jedem Vertragspartner gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2025.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn ein Vertragsverstoß vorliegt,
 - aufgrund aufsichtsrechtlicher Bedenken oder einer Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr möglich ist.
- (4) Sofern der Gemeinsame Bundesausschuss während der Laufzeit dieses Vertrages eine Entscheidung zur Änderung der entsprechenden Krebsfrüherkennungs-Richtlinien (Hautkrebs-Screening) trifft, verständigen sich die Vertragspartner über entsprechende Vertragsanpassungen.

Vertragsnummer: 12002600017

24/06/2024

Bad Segeberg, den



Dr. Monika Schliffke – Vorstandsvorsitzende
Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein

02.07.2024

Hamburg, den

il.
KNAPPSCHAFT, RD Nord
Dr. Hoppe, KV-Referentin